

Az.: 3 A 218/26.A
3 K 639/22.A VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 30. April 2026

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Januar 2026 - 3 K 639/22.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels in Form eines Gehörverstoßes (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, hierzu unter Nr. 2) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (Nr. 3) nicht gegeben sind.
- 2 1. Der ausweislich seines Reisepasses am 2001 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Eigenen Angaben nach reiste er am ... November 2021 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am .. Februar 2022 einen Asylantrag. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 7. April 2022 gab er zusammengefasst an: Seine Familie habe im Irak eine Baufirma besessen. Sie hätten einen Auftrag für eine Privatklinik gehabt und diese teilweise fertiggestellt. Der Scheich, der Eigentümer der Privatklinik, habe die Bezahlung ihrer Arbeit verweigert. Er habe seinem Vater ein englischsprachiges Dokument vorgelegt, was dieser in Unkenntnis unterschrieben habe. Nach diesem habe sein Vater auf die Bezahlung verzichtet. Eines Tages sei der Kläger zu dem Scheich ins Büro gegangen. Dort habe eine Besprechung stattgefunden. Er habe den Anwesenden von dem Konflikt mit dem Scheich berichtet und dadurch dessen Image zerstört. Am nächsten Tag habe der Scheich einige Männer zu seiner Familie geschickt. Der Scheich habe verlauten lassen, dass er den Kläger töten werde. Er sei deshalb von seinem Vater gewarnt worden. Er sei zunächst nach gegangen und habe nach drei Tagen das Land verlassen.
- 3 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 8. April 2022 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz ab (Nrn. 1 bis 3 des Bescheids), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm

bei Nichteinhaltung der Ausreisepflicht die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

- 4 Seine hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Urteil vom 29. Januar 2026 abgewiesen. Er habe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er könne ungeachtet der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens in den Großstädten Bagdad, Mossul oder Erbil oder in den anderen urbanen Zentren des Landes internen Schutz finden. Soweit er geltend mache, der von ihm benannte Verfolgungsakteur sei sehr mächtig, habe viele Verbindungen und könne ihn überall im Irak finden, könne das Gericht dem nicht folgen. Er habe selbst angegeben, sich von März bis Oktober unbehelligt bei seiner Großmutter versteckt zu haben. Man habe zwar am Wohnort seiner Familie nach ihm gesucht, jedoch nicht bei seiner Großmutter. Daher überzeugten seine Angaben zu den Möglichkeiten des Auftraggebers, ihn überall im Irak auffinden zu können, nicht. Er könne die genannten Städte sowie andere urbane Zentren im Irak sicher und legal erreichen. Es sei ihm zumutbar, sich dort niederzulassen. Er könne an diesen Orten insbesondere sein wirtschaftliches Existenzminimum sichern. Auch ein Anspruch auf subsidiären Schutz oder auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehe nicht.
- 5 2. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen keinen Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.
- 6 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Sachvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2020

- 3 A 60/20.A -, juris Rn. 14 m. w. N.). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb von vornherein nicht geeignet, eine - vermeintlich - fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. August 2004 - 1 BvR 1557/01 -, juris Rn. 17; OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 6 A 1407/19.A -, juris Rn. 28).

- 7 Zur Begründung der Verletzung rechtlichen Gehörs führt der Kläger aus: Die Annahmen des Gerichts entsprächen nicht seinem vollständigen Vortrag. Bei der Übersetzung in der mündlichen Verhandlung sei offensichtlich etwas durcheinander geraten. Der Auftrag an seinen Vater sei im Februar ergangen. Dann seien diverse Arbeiten durchgeführt worden. Zur Zahlungsverweigerung und der Ehrverletzung sei es erst Monate später, relativ kurz vor seiner Ausreise gekommen, wie sich aus der Beilage ergebe. Er habe aus Kostengründen auf eine anwaltliche Vertretung in der mündlichen Verhandlung verzichtet. Umso schwerer wiege die richterliche Pflicht, ihn auf diese Diskrepanz hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Klarstellung zu geben. Sein Vorbringen belege, dass er sich kein halbes Jahr lang ohne Probleme habe verstecken können und somit keine inländische Fluchtalternative bestanden habe.
- 8 Hieraus ergibt sich kein Gehörsverstoß. Soweit hiermit eine Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht nach § 86 Abs. 3 VwGO geltend gemacht werden soll, kann eine solche nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO nicht zur Zulassung der Berufung führen, weil Verstöße gegen § 86 Abs. 3 VwGO nicht unter die in § 138 VwGO aufgeführten Verfahrensmängel fallen. Auch liegt in einem solchen Verstoß nicht automatisch eine Versagung des rechtlichen Gehörs (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. November 2024 - 3 A 260/24.A -, juris Rn. 10, Beschl. v. 24. Juni 2021 - 3 A 891/18.A -, juris Rn. 51, und Beschl. v. 5. Juli 2018 - 4 A 570/18.A -, juris Rn. 7; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30. Juli 2012 - 10 N 53.12 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 9. Dezember 2011 - A 9 S 2939/11 -, juris, und Beschl. v. 18. September 2017 - A 11 S 2067/17 -, juris Rn. 17). Aufklärungspflichten, die über das Recht der Beteiligten hinausgehen, sich zu dem der gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern, sind nämlich grundsätzlich nicht Gegenstand der Schutzwirkung des Anspruches auf rechtliches Gehör (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 1979 - 1 BvR 834/79 -, juris Rn. 4; OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. Rn. 4).
- 9 Soweit etwas Anderes anzunehmen sein kann, wenn eine sog. Überraschungsentscheidung vorliegt, hat der Kläger Entsprechendes nicht dargetan.
- 10 Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter

und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2021 - 3 A 891/18.A -, juris Rn. 33, vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).

- 11 Ausgehend davon liegt keine Überraschungsentscheidung vor, denn das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung umfassend informatorisch angehört, so dass er damit rechnen musste, dass es seine dort gemachten Angaben seiner Entscheidungsfindung zugrunde legen würde, auch wenn diese teilweise von seinen Angaben vor dem Bundesamt abwichen. Das Gericht war im Übrigen auch nicht verpflichtet, den Kläger darauf hinzuweisen. Denn der Asylbewerber ist verpflichtet, von sich aus einen in sich stimmigen, der Wahrheit entsprechenden vollständigen und widerspruchsfreien Sachverhalt zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal darzustellen, auf dessen Grundlage das Gericht die Asylberechtigung überprüfen kann. Das Gericht hat bei einer Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht die Pflicht, den Beteiligten vor dem Ergehen einer Entscheidung seine Rechtsauffassung zu offenbaren, und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Beteiligten vorab darauf hinzuweisen, auf welche Gesichtspunkte es sein - erst noch zu erlassenes - Urteil zu stützen gedenkt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2021 a. a. O. Rn. 40, und Beschl. v. 17. Februar 2010 - A 3 B 691/07 -, juris Rn. 4 m. w. N.).
- 12 Soweit man seinem Vorbringen sinngemäß auch die Rüge einer fehlerhaften Übersetzung durch den Dolmetscher des Verwaltungsgerichts entnehmen kann, ist auch insoweit kein Gehörsverstoß dargetan.
- 13 Ein Gehörsverstoß kann vorliegen, wenn in einem Asylrechtsstreit für einen Asylsuchenden, der mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache nicht in der Lage ist, sich sachgemäß und erschöpfend zu äußern, entgegen § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG i. V. m. § 55 VwGO kein oder kein geeigneter Dolmetscher hinzugezogen wird oder wenn die Sprachmittlung durch einen zugezogenen Dolmetscher aufgrund von Übersetzungsfehlern zu einer unrichtigen, unvollständigen oder sinnentstellenden Wiedergabe der vom Asylsuchenden in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben geführt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. April 1983 - 9 B 1610.81 -, juris Rn. 3; NdsOVG, Beschl. v. 16. Juli 2025 - 4 LA 128/24 -, juris Rn. 3 m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 22. November 2022 - 2 A 2495/21.A -, juris Rn. 11 ff.). Hierfür muss aufgezeigt werden, in welchen - entscheidungserheblichen - Punkten die

Erklärungen infolge des geltend gemachten Übersetzungsfehlers im Sitzungsprotokoll unrichtig oder sinnentstellend wiedergegeben werden und welche entscheidungserheblichen Angaben wegen Fehler der Übersetzung das Sitzungsprotokoll nicht wiedergibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2004 - 1 B 16/04 -, juris Rn. 3). Voraussetzung einer begründeten Rüge der Versagung rechtlichen Gehörs ist ferner die (erfolglose) vorherige Ausschöpfung sämtlicher verfahrensrechtlich eröffneten und nach Lage der Dinge tauglichen Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. Juni 2017 - 2 WD 6.17 -, juris Rn. 14 m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 22. November 2022 - 2 A 2495/21.A -, juris Rn. 14 m. w. N.; BayVGh, Beschl. v. 7. Januar 2019 - 15 ZB 19.30027 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Die ordnungsgemäße Begründung einer Gehörsrüge erfordert zudem die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Gehörsverstoßes (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. März 1993 - 2 BvR 1988/92 -, juris Rn. 34 m. w. N.).

- 14 Diesen Maßstäben wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht. Es ist schon zweifelhaft, ob mit dem Vorbringen, bei der Übersetzung in mündlichen Verhandlung sei „etwas durcheinander“ gegangen, überhaupt eine fehlerhafte Übersetzung durch den Dolmetscher gerügt werden soll. Jedenfalls wäre es aber auch dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht anwaltlich vertretenen Kläger möglich und er wäre hierzu zum Erhalt seines Rügerechts nach den oben dargelegten Maßstäben auch verpflichtet gewesen, die von ihm behauptete unzutreffende Übersetzung noch in der mündlichen Verhandlung zu erkennen und das Gericht hierauf hinzuweisen oder zumindest den Sachverhalt inhaltlich richtigzustellen. Denn das Gericht hat ihn nach seiner Aussage, dass die bewaffneten Männer „im Februar oder im März gekommen“ seien und er „am das Land verlassen“ habe, nochmals gesondert dazu befragt, was er „in der Zeit zwischen März und unternommen habe“. Spätestens bei dieser Nachfrage hätte ihm auffallen müssen, dass hinsichtlich der zeitlichen Angaben eine offensichtliche Unstimmigkeit vorliegt. Stattdessen hat er die Nachfrage in sachlicher Hinsicht aber damit beantwortet, dass er sich in dieser Zeit bei seiner Großmutter versteckt habe. Damit würde, die Richtigkeit des klägerischen Vorbringens unterstellt, nicht nur ein einzelner Übersetzungsfehler vorliegen, sondern der allgemein vereidigte Dolmetscher hätte wiederholt, nämlich auch bei der Nachfrage des Gerichts unrichtig übertragen. Dass dies vom Kläger nicht zu bemerken gewesen sei, hätte auch in Hinblick auf die im Übrigen gegebene Pauschalität seiner Behauptung einer vertieften Darlegung bedurft (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 24. Juli 2006 - 5 LA 306/05 -, juris Rn. 5), zumal ebenso gut denkbar erscheint, dass er bei Gericht andere Angaben als vor dem Bundesamt gemacht hat.
- 15 3. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.

- 16 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, und Beschl. v. 2. Februar 2026 - 3 A 84/26.A -, juris Rn. 7, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 124a Rn. 211 ff.).
- 17 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dartun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2026 a. a. O. Rn. 8 m. w. N.).
- 18 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers im Zulassungsantrag nicht. Hiernach soll von grundsätzlicher Bedeutung die Frage sein,
- „ob irakischen Kurden, denen wegen einer Ehrenstreitigkeit mit dem Sheikh eines Clans durch diesen Verfolgung droht, eine inländische Fluchtalternative im Irak zur Verfügung steht.“
- 19 Zur Begründung führt er Folgendes an: Die Ausführungen des Gerichts zu internen Schutzmöglichkeiten seien fraglich. Es gäbe weitreichende Machtstrukturen und Einfluss auf lokale

Behörden. Selbst bei Umzügen innerhalb der Region, z. B. in kurdischen Autonomiegebieten oder andere Provinzen, könnten Clan-Netzwerke Informationen schnell verbreiten, wodurch die Verfolgung effektiv fortgesetzt werde. Die irakische Regierung verfüge oft nicht über die Kapazität oder den politischen Willen, Bürger vor Clan-basierten Konflikten zu schützen. Polizei- und Sicherheitskräfte seien teilweise mit Claninteressen verflochten oder hätten Angst vor Repressalien, so dass Schutzanträge selten wirksam seien. Interne Fluchtmöglichkeiten (z. B. Umsiedlung in entfernte Städte) seien oft riskant, weil Clan-Mitglieder über weitreichende Netzwerke verfügten, die bis in andere Provinzen reichten, so dass soziale Netzwerke, Verwandtschaftsbindungen und informelle Machtstrukturen eine völlige Anonymität unmöglich machten. Er nehme dazu auch Bezug auf die „Country Guidance: Iraq“ der EUAA von 2022, S. 237 ff. Selbst wenn vorübergehend Schutz in einer anderen Region gesucht werde, könne der Clan Druck auf lokale Behörden ausüben und auch Familienangehörige als Druckmittel nutzen. Das mache eine Rückkehr oder dauerhafte Inlandslösung für die Betroffenen unmöglich. Erkenntnisquellen würden in der angefochtenen Entscheidung nicht zitiert. Soweit das Gericht aus dem Umstand, er habe zwischen März und unbehelligt bei seiner Großmutter leben können, geschlossen habe, es bestehe keine Verfolgungsmöglichkeit oder kein Verfolgungsinteresse, sei das unzulässig. Ältere Frauen blieben meist unbehelligt. Auch habe er angegeben, das Haus nicht verlassen zu haben. Ein Leben wäre so auf Dauer nicht möglich. Auch sei sein Vorbringen hier falsch verstanden worden, was er zur Begründung des ebenfalls geltend gemachten Gehörsverstoßes näher darlegt. Daher habe er sich tatsächlich kein halbes Jahr lang ohne Probleme verstecken können, so dass tatsächlich nicht vom Bestehen einer inländischen Fluchtalternative auszugehen sei.

- 20 Die Frage sei einer allgemeinen Beantwortung zugänglich. Aufgrund der Kombination aus der überregionalen Macht der Clans, der unzureichenden staatlichen Schutzstrukturen, dem Netzwerkcharakter von Clanverfolgung und dokumentierten Fällen von anhaltender Bedrohung bestehe im gesamten Irak keine sichere inländische Fluchtalternative für diese Kurden.
- 21 Mit diesem Vorbringen ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargetan.
- 22 Selbst die Richtigkeit der klägerischen Annahme unterstellt, dass bei einer Verfolgung eines irakischen Kurden wegen einer Ehrstreitigkeit mit dem Scheich eines Clans keine interne Schutzmöglichkeit vorhanden ist, verbliebe es immer noch bei der vom Gericht vorgenommenen Würdigung, dass sich die Situation im besonderen Einzelfall des Klägers hiervon abweichend darstellt. Das Gericht ist selbst für den Fall, dass in der vom Kläger mit seiner Frage beschriebenen Situation keine interne Schutzmöglichkeit besteht, im Einzelfall des Klägers davon ausgegangen, dass ihm wieder und wie schon vor seiner Ausreise ein sicherer Zufluchtsort zur Verfügung stände. Ob diese Annahme zutreffend ist, ist eine Frage der

richterlichen Würdigung, die mit der Grundsatzrüge und auch im Übrigen, da § 78 Abs. 3 AsylG den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht vorsieht, nicht mit Erfolg angegriffen werden kann. Unabhängig davon überzeugt der Verweis des Klägers, dass vom unbehelligten Leben älterer Frauen (Großmutter) nicht auf ihn zurückgeschlossen werden könne, schon deswegen nicht, weil er sowohl vor dem Bundesamt als auch vor dem Verwaltungsgericht angegeben hat, dass es sich bei dem Zufluchtsort um das Haus seines Onkels mütterlicherseits gehandelt hat, in dem sein Onkel und die Großmutter leben würden.

- 23 Unabhängig davon hat der Kläger auch nicht, wie erforderlich, Erkenntnisquellen dafür benannt, aus denen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Richtigkeit der von ihm dargelegten Umstände bei einer Verfolgung durch einen Clan erkennbar werden. Das von ihm angegebene Dokument „Country Guidance: Iraq“ aus dem Jahr 2022 verhält sich ab S. 237 ff. nicht zu diesen Fragen. Vielmehr sind auf S. 237 zunächst allgemeine Vorbemerkungen ohne spezifischen Bezug zum Irak und ab S. 239 zur allgemeinen Sicherheitslage im Irak enthalten. Soweit dann ab S. 239 f. auf Verfolgungsakteure eingegangen wird, wird nur eine Verfolgung durch staatliche Akteure, ISIL (The Islamic State of Iraq and the Levant, also known as the Islamic State of Iraq and Syria [ISIS], the Islamic State, or Daesh), die Iraktische Gesellschaft im Allgemeinen, die (erweiterte) Familie, Stamm oder Gemeinschaft (Verfolgung von Frauen und Kindern) thematisiert. Aussagen zu den hier streitgegenständlichen Clanstrukturen finden sich nicht. Schließlich findet sich auf S. 241 die zusammenfassende Aussage:

„The requirement of safety may be satisfied in the cities of Baghdad, Basrah and Sulaymaniyah, depending on the profile and the individual circumstances of the applicant.“

- 24 Danach kommt es also auch nach der vom Kläger in Bezug genommenen Quelle auf die Umstände des Einzelfalls an.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).